

Schaffhausen, 31. Oktober 2016

Gesuchsteller: Gemeinderat Neuhausen, 8212 Neuhausen

Gegenstand des Verfahrens: Waldfeststellung auf dem Grundstück **GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 1713** (Hohflue)

Grundlagen: Situationsplan 1 : 1'000 der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 24. Februar 2016
Plan Nr. 213242/33 GB Nr. 1713

I.

1. Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall stellt mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 1. März 2016 das Gesuch um Waldfeststellung auf den Grundstücken GB Neuhausen am Rheinfall Nrn. 7, 10, 48, 49, 69, 117, 125, 147, 149, 150, 151, 156, 385, 391, 394, 403, 410, 416, 419, 420, 492, 693, 694, 725, 726, 727, 1004, 1106, 1110, 1113, 1299, 1322, 1332, 1333, 1334, 1335, 1370, 1422, 1467, 1538, 1680, 1681, 1689, 1713, 1797, 1844, 1868, 1992, 2258, 2304, 2305, 2316, 2509, 2510, 2511, 2791, 3134 und 3790. Dem Gesuch beigelegt sind die unter Grundlagen erwähnten Situationspläne im Massstab 1:1'000 der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 24. Februar 2016 mit Eintrag der Waldgrenze im Bereich der Bauzone. Die Pläne wurden durch das Bausekretariat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall ausgearbeitet (Waldfeststellungsverfahren Gruppe 3).

2. Damit die Waldgrenzen Rechtskraft erlangen, ist die Durchführung eines Waldfeststellungsverfahrens nötig. Die einzelnen Verfahrensschritte richten sich nach den Art. 11 – 14 des kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 (KWaG). Zuständig für den Entscheid ist das Kantonsforstamt (Art. 3 KWaG i. V. m. § 1 KWaV).

II.

1. Das Gesuch um Waldfeststellung wurde im Amtsblatt Nummer 9 vom 4. März 2016 ausgeschrieben und mitsamt den Unterlagen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Zudem wurden die betroffenen Grundeigentümer durch die Gemeinde mit Brief schriftlich über die Auflage informiert.
2. Gemäss Art. 12 KWaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse dardut, gegen das Waldfeststellungsgesuch innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Departement Einwendungen erheben oder den Waldfeststellungsentscheid verlangen.
3. In der Auflagefrist sind zwei Einwendungen eingegangen:
 - [REDACTED]
[REDACTED] Eigentümer der Parzelle GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 1713 betreffend Verlauf auf GB Nr. **1713** (Schreiben vom 21. März 2016).
 - [REDACTED]
Eigentümer der Parzelle GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 3134, betreffend Verlauf auf GB Neuhausen Nr. **3134**, Punkte 705 - 707, (Schreiben vom 20. März 2016).
4. In der Auflagefrist wurde in drei Fällen der Waldfeststellungsentscheid verlangt.
 - [REDACTED] Eigentümerin der Parzelle GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 1962, betreffend Verlauf auf Nachbarparzelle GB Neuhausen am Rheinfall Nr. **385**.
 - [REDACTED],
Eigentümerin der Parzelle GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 1712, betreffende Verlauf auf Nachbarparzelle GB Neuhausen am Rheinfall Nr. **1713**
 - Deutsche Bundesbahn (DB), [REDACTED], Beauftragter für die deutsche Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet betreffende den Parzellen Neuhausen am Rheinfall GB Nrn. **416** und **420**. Es bestehen keine Bedenken gegen die Wald-

feststellung. Der Entscheid wird aus grundsätzlichen Bedürfnissen zum Vollständig halten der Akten verlangt.

5. Im Sinne einer effizienten Verfahrensführung wurde das Waldfeststellungsverfahren aufgeteilt. In einem ersten Entscheid wurden die Grundstücke mit Wald im Bereich von Bauzonen behandelt, bei denen keine Einwendungen eingegangen sind. Über die zwei rekursfähigen Fälle betreffend der Abgrenzung der Grundstücke GB Neuhausen Nrn. 1713 (Hohflue), 3134 (Ramspergerwis) sowie über die verlangten Entscheide von [REDACTED] (Hohflue, oberer südlicher Teil GB Nr. 385) und [REDACTED] (Hohflue, GB Nr. 1713) wird in separaten Verfügungen entschieden.
6. Mit Verfügungen vom 24. Juni und 13. Juli 2016 wurden die Waldgrenzen auf GB Nrn. 7, 10, 48, 49, 69, 117, 125, 147, 149, 150, 151, 156, 385 (unterer nördlicher Teil), 391, 394, 403, 410, 416, 419, 420, 492, 693, 694, 725, 726, 727, 1004, 1106, 1110, 1113, 1299, 1322, 1332, 1333, 1334, 1335, 1370, 1422, 1467, 1538, 1680, 1681, 1689, 1797, 1844, 1868, 1992, 2258, 2304, 2305, 2316, 2509, 2510, 2511, 2791, und 3790 festgelegt.

III.

1. **Einwendung** [REDACTED] Mit Schreiben vom 21. März 2016 haben [REDACTED] Eigentümer der Parzelle GB Neuhausen am Rheinfall Nr. **1713** fristgerecht Einwendung gegen den Verlauf der Waldgrenzen zwischen den Vermessungspunkten 601 - 603 (Plan Nr. 213242/33) auf der Parzelle Neuhausen am Rheinfall GB Nr. 1713 gemacht. Die vorgesehene Waldgrenze weist einen Anteil der als Bauland rechtsgültig eingetragenen Parzelle dem Waldareal zu. Diese Aufteilung hätte bedeutende Einschränkungen für die Nutzung sowie eine Wertminderung der Parzelle zur Folge.
2. In der Auflagefrist wurde von [REDACTED] Eigentümer der Parzelle GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 1712, betreffend Verlauf der Waldfeststellung auf der Nachbarparzelle GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 1713 der Entscheid verlangt.

3. Die Einwendung von [REDACTED] stellte das Kantonsforstamt Schaffhausen der Gemeinde Neuhausen zur Stellungnahme zu.
4. Mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 31. Mai 2016 hat der Gemeinderat Neuhausen, aufgrund der klaren Regelung der eidgenössischen Waldgesetzgebung, auf eine Stellungnahme verzichtet.
5. Zur Klärung des Sachverhalts lud das Kantonsforstamt die Einwender und das Planungsreferat der Gemeinde Neuhausen, vertreten durch Thomas Felzmann, auf den 30. Juni 2016 zu einem Augenschein vor Ort auf GB Nr. 1713 ein.

[REDACTED] weisen nochmals darauf hin, dass die aufgelegte Waldgrenze eine wesentliche Wertminderung ihres Grundstückes zur Folge hätte. Über den heute als Wald bezeichneten Teil habe früher ein Weg (altes Wegrecht) zum Aussichtspunkt geführt und bei der Revision der Ortsplanung von 1988 wurde [REDACTED] von der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall schriftlich mitgeteilt, dass es sich bei der ganzen Parzelle um Bauland handle. Die Waldgrenze ist aus den genannten Gründen an die östliche Parzellengrenze zu legen und somit das Grundstück von der Zonenanpassung zu exkludieren.

Kantonsforstmeister Bruno Schmid erläutert das Verfahren der Waldfeststellung.

Die Überprüfung durch das Kantonsforstamt hat ergeben, dass die Waldgrenze auf dem Grundstück Neuhausen am Rheinfall GB Nr. 1713 gemäss den Richtlinien des Kantonsforstamtes korrekt festgelegt worden ist.

Als Wald gilt grundsätzlich jede Fläche die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend. Gemäss kantonalem Waldgesetz von 1997 muss die Fläche mindesten 800 m² gross und 12 m breit sein. Die Waldbäume müssen ein Alter von mindestens 20 Jahre haben. Gemäss Richtlinie des Kantonsforstamtes muss der Deckungsgrad der Oberschicht mindesten 0.3 betragen. Sämtliche dieser Kriterien sind erfüllt. Das Alter der Bäume liegt heute zum Teil deutlich über 40 Jahre. Die Waldgrenze liegt 2 m von der Stockmitte entfernt (Waldsaum) und wurde im Auftrag der Gemeinde durch Forstingenieur Peter Hunziker richtig aufgenommen.

Der Eintrag von 1988 im Zonenplan als "nicht Wald" bzw. als Bauzone sei für die Waldfeststellung nach heutigem Gesetz nicht relevant. Aufgrund des Alters der Bäume war die Bestockung beim Kauf der Parzelle durch die Familie [REDACTED] sicher bereits

vorhanden. Wie Luftbilder zeigen, wurden in der strittigen Bestockung seit 2003 keine grösseren Pflegeeingriffe mehr gemacht. Auch sind praktisch keine Stöcke von früheren Eingriffen sichtbar.

Der Wald übt auch eine Schutzfunktion vor Steinschlag aus (Nagelfluhfels, ehemalige Kiesgrube) und ist vermutlich auch deshalb bereits vor längerer Zeit begründet worden.

Ein vom Kantonsforstamt erstelltes Protokoll des Augenscheins vom 30. Juni 2016 wurde den Teilnehmern mit Schreiben vom 18. Juli 2016 zur Stellungnahme zugestellt und ohne Änderungsanträge am 30. August 2016 in seiner definitiven Form an die Teilnehmer versandt.

III.

1. In diesem Verfahren gilt es, die Waldgrenze auf dem Grundstück GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 1713 festzulegen.
2. Die Überprüfung durch das Kantonsforstamt hat gezeigt, dass die Waldgrenze auf dem Grundstück GB Neuhausen Nr. 1713 gemäss den Richtlinien für die Waldfeststellung des Kantonsforstamtes vom 6. April 1998 korrekt festgelegt worden ist. Dem Änderungsantrag von [REDACTED] kann nicht stattgegeben werden.
3. Unter diesen Umständen steht einer Festlegung der Waldgrenzen nichts im Wege.

IV.

Es wird

v e r f ü g t:

1. Es wird festgestellt, dass es sich bei den Bestockungen auf dem Grundstücken GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 1713 um Wald handelt und die Waldgrenze auf dem aufgelegtem Situationsplan 1:1'000 (Plan Nr. Plan Nr. 213242/33) korrekt eingetragen ist.
2. Der Gemeinderat Neuhausen wird eingeladen, gestützt auf diese Verfügung die Waldgrenze in den Zonenplan einzutragen und die amtliche Vermessung bzw. Nachführung der Waldgrenze zu veranlassen.
3. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 300.-- festgesetzt.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971.
Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
5. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Neuhausen, 8212 Neuhausen a. Rh. (Einschreiben)
 - [REDACTED]
(Einschreiben)
 - [REDACTED]
(Einschreiben)
 - [REDACTED] (Einschreiben)
 - Ing.-Büro Bürgin Winzeler Partner AG, z.H. Herr [REDACTED], in Gruben 22,
8200 Schaffhausen
 - Kreisforstamt 1
 - Amt für Geoinformation
 - Landwirtschaftsamt

Kantonsforstamt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bruno Schmid', written in a cursive style.

Bruno Schmid

Kantonsforstmeister

Beilage

- Situationsplan im Massstab 1:10'000, Plan Nr. 213242/33 (Auflageplan unverändert)